

Ist die Altersvorsorge in Gefahr?

Autor(en): **Seifert, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **PS-Info : Neues von Pro Senectute Schweiz**

Band (Jahr): - **(2002)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-788131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ist die Altersvorsorge in Gefahr?

Die 11. AHV-Revision geht in die nächste Runde: Der Ständerat wird sich demnächst mit der Flexibilisierung des Rentenalters befassen. Auch die berufliche Vorsorge gibt Anlass zu Diskussionen: Können wir uns noch auf das Drei-Säulen-System verlassen?

Mit der nächsten Revision der AHV wird die Angleichung des offiziellen Rentenalters der Frauen an jenes der Männer erfolgen. Das bedeutet jährliche Einsparungen in Höhe von rund 400 Millionen Franken. Diese Mittel sollen nach dem Willen des Bundesrates für einen flexibilisierten Renteneinstieg von Frauen und Männern verwendet werden. Viele Berufstätige, die es besonders nötig hätten, vorzeitig aus dem Arbeitsprozess auszuschneiden, weil sie den physischen und psychischen Belastungen nicht mehr gewachsen sind, können sich heute einen solchen Entschluss finanziell kaum leisten. Sie sind deshalb darauf angewiesen, dass die durch einen Vorbezug bedingten Rentenkürzungen sozial abgedeckt werden.

Im Vorfeld der 11. AHV-Revision hatte sich Sozialministerin Ruth Dreifuss vehement dafür eingesetzt, mindestens 800 Millionen Franken im Jahr für die Flexibilisierung des Rentenalters zur Verfügung zu stellen. Das Regierungskollegium bewilligte ihr nur die Hälfte dieses Betrags. Im April 2001 kam die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) auf den 800-Millionen-Vorschlag zurück. Gegen den Willen dieses vorberatenden Gremiums sprach sich das Plenum des Nationalrats mit einem Stichtentscheid seines Präsidenten allerdings für die «kostengünstigere» Variante aus. Die Mehrheit der Kommission des Ständerates möchte bei 400 Millionen bleiben. Eine Minderheit spricht sich sogar gegen jegliche soziale Abfederung der Flexibilisierung aus.

Versicherungsschutz verbessern

Nach Auffassung von Pro Senectute ist eine Flexibilisierung, die sich auch Frauen und Männer mit bescheidenen Einkommen leisten können, ein unverzichtbarer Bestandteil der jetzigen AHV-Revision. Es darf nicht sein, dass die vorzeitige Pensionierung zu einem Privileg der Besserverdienenden wird, die in der Regel auch noch länger leben als jene Menschen, die körperlich oder seelisch belastenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt waren oder sind. Das zwischen den Sozialpartnern vereinbarte Rentenalter 60 für Bauarbeiter stellt in dieser Hinsicht einen bedeutenden Fortschritt dar. Doch was ist mit Verkäuferinnen und Fabrikarbeitern, deren durchschnittliche Lebenserwartung deutlich unter jener von höheren Angestellten liegt? Für sie stehen solche sozialpartnerschaftlichen Lösungen nicht zur Diskussion. Deshalb ist hier eine gesetzliche Regelung notwendig.

Neben der AHV-Revision stehen auch Veränderungen im System der beruflichen Vorsorge (BVG) an. Wer weniger als 24'720 Franken im Jahr verdient, ist nicht BVG-versichert. Wer bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist und bei keinem diesen Betrag erreicht – selbst wenn der Gesamtverdienst über dieser Schwelle liegt –, bleibt von der Pensionskasse ausgeschlossen. Das führt dazu, dass heute schätzungsweise 44 Prozent aller berufstätigen Frauen und 16 Prozent der berufstätigen Männer über keine zweite Säule der Altersvorsorge verfügen. In einem Bericht vom März 2002 hält die nationalrätliche SGK fest, der geltende Vorsorgeschutz für Teilzeitbeschäftigte und Personen mit kleinem und mittlerem Einkommen sei «ungenügend».

Umstrittene Eintrittsschwelle

Aus diesem Grund schlug die Kommission vor, die Eintrittsschwelle für das BVG-Obligatorium – den so genannten Koordinationsabzug – auf 12'360 Franken pro Jahr zu

Eines ist klar: Soziale Sicherheit kann es nicht zum Nulltarif geben.

senken. Die Wirtschaftsverbände kündigten Widerstand an: Der Vorschlag sei «inakzeptabel», erklärte einer ihrer Vertreter anlässlich der Sondersession des Nationalrats im April. Die Drohung mit einem Referendum vor Augen, beschloss die grosse Kammer, die Eintrittsschwelle lediglich auf 18'540 Franken Lohn pro Jahr zu senken. Dieses Einkommen soll auch bei unterschiedlichen Arbeitgebern erzielt werden können. Die vorberatende Kommission des Ständerates will nun selbst von einer mässigen Absenkung nichts wissen.

Ein weiteres Problem stellt sich in der beruflichen Vorsorge mit der steigenden Lebenserwartung der Versicherten. Grundsätzlich stehen zwei Wege offen: Entweder werden die Renten gesenkt oder die Beiträge steigen, um die bisherigen Leistungen sicherstellen zu können. Bei der Präsentation der 1. BVG-Revision im Frühjahr 2000 hatte der Bundesrat eine Lösung vorgeschlagen, die die Rentenkürzung vermeidet, eine Beitragserhöhung aber nicht ausschliessen kann: Der Umwandlungssatz, mit dem die Höhe der jährlichen Renten berechnet wird, müsse gesenkt werden, gleichzeitig sollten aber die so genannten Altersgutschriften erhöht werden. Der Bundesrat wollte es den Vorsorgeeinrichtungen überlassen, ob sie diese Aufstockung aus eigenen Rücklagen oder durch höhere Beiträge der Versicherten finanzieren.

Mangelnde Transparenz

Die Kommission des Nationalrats hat ein Modell entwickelt, das durch eine Flexibilisierung des Koordinationsabzugs die Erhöhung der Altersgutschriften überflüssig machen würde. Ausserdem muss nach Ansicht der SGK der Umwandlungssatz von heute 7,2 Prozent lediglich auf 6,8 Prozent – und nicht auf 6,65 Prozent, wie der Bundesrat gefordert hatte – abgesenkt werden. Die Frist für die schrittweise Absenkung sollte nach ihrer Auffassung auf 15 Jahre festgelegt werden. Dagegen liefen die Versicherungsgesellschaften Sturm: Die dafür not-

wendigen Reserven seien nicht vorhanden, argumentierten sie. Daraufhin beschloss der Nationalrat im April, die Anpassungsfrist auf zehn Jahre zu verkürzen. Die ständerätliche Kommission hat bereits angekündigt, dass sie eine Flexibilisierung des Koordinationsabzugs ablehnt.

In der Sondersession im April dieses Jahres gab die mangelnde Transparenz der Versicherungsgesellschaften in Fragen der betrieblichen Vorsorge zu reden. Es geht um rund 20 Milliarden Franken, die aus Gewinnen in den Jahren des Börsenbooms zurückgelegt werden konnten. Über deren Verbleib haben die Versicherer bislang keine Rechenschaft abgelegt. Angeheizt wurde diese Diskussion noch durch den Beschluss des Bundesrates kurz vor den Sommerferien, den Mindestzinssatz von vier auf drei Prozent zu senken, weil die Erträge gesunken seien und die berufliche Vorsorge zum Verlustgeschäft für die Versicherer zu werden drohe.

Wir brauchen die öffentliche Debatte darüber, wieviel uns die Altersvorsorge wert ist und welche Ressourcen wir dafür einsetzen wollen.

Anpassungsfähiges System

Die autonomen Pensionskassen haben zwar auch Probleme mit der Börsenbaisse, warnen aber vor übereilten Schritten. Es bedürfe jetzt nachvollziehbarer Grundsätze und Regeln. Ein Beispiel dafür: Der 1985 von der Landesregierung festgesetzte Mindestzinssatz wurde nie verändert, obwohl die Rendite des BVG-Kapitals jahrelang über dieser Marge lag. Ein Vorstoss des Nationalrats aus dem Jahr 1993, die Mindestverzinsung auf 4,5 Prozent zu erhöhen, versandete beim Bundesrat.

Ist unsere Altersvorsorge wirklich in Gefahr? Das in der Bundesverfassung verankerte Drei-Säulen-System hat bereits manche Stürme überstanden und seine Anpassungsfähigkeit bewiesen. Doch eines ist klar: Soziale Sicherheit kann es nicht zum Nulltarif geben. Wir brauchen die öffentliche Debatte darüber, wieviel uns die Altersvorsorge wert ist und welche Ressourcen wir dafür einsetzen wollen.

kas